Stiftungsurkunde

Hiermit errichten wir:

Matthias Ewald, Colgensteiner Weg 21, 67269 Grünstadt

Dr. Manfred Pohl, Eckbachring 42, 67259 Heuchelheim

Reinhard Schott, Pfarrgasse 1, 67280 Ebertsheim

die Pfarrer – Schollmayer -Stiftung mit Sitz in Eisenberg. Ändert sich der Sitz des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes e.V., dann soll auch der Stiftungssitz dorthin verlegt werden.

Mit der Stiftung verfolgen wir das Ziel, die Arbeit des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V. zu unterstützen und zu fördern.

Die Stiftung soll mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 € (Fünfundzwanzigtausend Euro) ausgestattet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigen wir, der Stiftung weitere Mittel zuzuführen. In den nächsten 10 Jahren sollen jeweils mindestens 5 % des Stiftungsertrages den Stiftungsmitteln hinzugefügt werden.

Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

SATZUNG DER PFARRER-SCHOLLMAYER-STIFTUNG

§ 1 Name Sitz und Rechtform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Pfarrer-Schollmayer-Stiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Eisenberg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der gemeinnützig religiösen Arbeit des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V. (im Weiteren Verband genannt.). Die Aufgaben des Verbandes bestehen außerdem in der Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenarbeit und in der Familienförderung im Rahmen einer missionarisch – diakonischen Ausrichtung.

Die Stiftung verfolgt daneben auch mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabeordnung (AO), in dem sie andere Personen oder Einrichtungen unterstützt, die ihrerseits die Mittel für mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO unmittelbar verwendet.

Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für dessen satzungsgemäße Aufgabenerfüllung verwirklicht. Die Stiftung ist somit eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000,00 € sowie
- 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
- 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. Einer / einem Vorsitzenden;
- 2. zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern.

Der / die Vorsitzende des Verbandes ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes der Stiftung. Die Wahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren durch den Stiftungsbeirat

- (2) Der / die Vorsitzende wird vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsbeirat durch Wahl für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern auch mehrfach -ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten.
- (3) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch
- 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 2. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach den Richtlinien (gemäß der Regelung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1),
- 3. die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung an den Stiftungsbeirat,
- 4. die Vorlage der Vermögensrechnung an den Stiftungsbeirat.
- 5. Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind zusammen mit der Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde (§11) einzureichen.
- 6. Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Personen, die für die Dauer von jeweils sechs Jahren durch den Landesgemeinschaftsrat berufen werden.
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Landesgemeinschaftsrat ein Ersatzmitglied zu berufen.
- Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erfolgt die Bestellung durch den Landesgemeinschaftsrat nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden eines Mitgliedes, so berufen die Mitglieder des letzten Stiftungsbeirates ihre Nachfolger bzw. den Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied. Eine Wiederbestellung von Beiratsmitgliedern auch mehrfach ist zulässig.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsbeirates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsbeirat ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(6) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
(7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören insbesondere:
- 1. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- 2. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Vermögensrechnung,
- 4. die Entlastung des Vorstands sowie
- 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit des Stiftungsbeirates.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Beschlüsse über Aufhebung der Stiftung sowie über Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, insbesondere bei Wegfall des Zweckes, zulässig. Sie werden vom Stiftungsbeirat mit qualifizierter 2/3-Mehrheit gefasst.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse der Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Satzungsänderungen zu hören.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Evangelischen Gemeinschaftsband Pfalz e.V. Dieser ist gehalten, das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Namen der Stifter:

Matthias Ewald

Dr. Manfred Pohl

Reinhard Schott

Ort: Grünstadt, den 12. Dezember 2001

Die Stiftung wurde genehmigt durch die ADD Trier am 20.12.2001, Az.: 23/154-05-

Die Änderung der Satzung der Stiftung wurde genehmigt durch die ADD Trier am 25.07.2007, Az.: 15678-391/23